



Finanz- und Beitragsordnung (FBO)

**der Alternative für Deutschland
Kreisverband Osnabrück-Stadt**

Beschluss auf dem Gründungsparteitag am 17.02.2024

Inhalt

§1 Geltung der FBO der Bundespartei	3
§2 Grundsätze.....	3
§3 Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern	3
§4 Zuwendungen von Nichtmitgliedern	3
§5 Vereinnahmung von Spenden	4
§6 Zuwendungsbescheinigungen	4
§7 Aufteilung der Spenden	4
§8 Unzulässige Spenden	4
§9 Finanzautonomie der Stadtbezirksverbände.....	4
§10 Mitgliedsbeiträge	4
§11 Aufteilung der Mitgliedsbeiträge innerhalb des Kreisverbandes	5
§12 Abgabe von Mandatsträgerbeiträgen	5
§13 Aufteilung der Einnahmen	5
§14 Aufwandsentschädigung für die Arbeit des Kreisvorstandes	6
§15 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung	6
§16 Inkrafttreten	6

§ 1 Geltung der FBO der Bundespartei

(1) Für das Finanzwesen des Kreisverbandes gelten die Regelungen der Finanz- und Beitragsordnung der Bundes- und Landespartei sowie die nachfolgenden ergänzenden Bestimmungen.

§ 2 Grundsätze

(1) Der Kreisverband und ggf. die Ortsverbände bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.

(2) Die dem Kreisverband zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabearten verwendet werden.

§ 3 Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern

(1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden.

(2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch zu entrichtende Geldleistungen.

(3) Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über den Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leisten. Sie sind als solche gesondert zu erfassen. (Weitere Informationen siehe §§ 12 und 13)

(4) Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern. Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern, Aufnahmespenden, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

§ 4 Zuwendungen von Nichtmitgliedern

(1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an den Kreisverband, einem Ortsverband oder an eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden. Förderbeiträge sind in der Verteilung wie Mitgliedsbeiträge zu behandeln.

(2) Spenden von Nichtmitgliedern können als Sachspenden und als Geldspenden geleistet werden. Die Einzelheiten über die Zulässigkeit von Spenden von Dritten ergeben sich aus dem Parteiengesetz insbesondere § 25. Auf die Beachtung dieser Vorschriften wird hingewiesen.

(3) Mitglieder, die Spenden an die Partei angenommen haben, sind verpflichtet, diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsgemäß bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten (§ 25 Absatz 1 und Absatz 4 letzter Satz PartG).

(4) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und muss dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

§ 5 Vereinnahmung von Spenden

(1) Alle Gliederungen mit Finanzautonomie sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne § 25 PartG unzulässig sind.

(2) Erbschaften und Vermächtnisse können nach Prüfung unbegrenzt angenommen werden.

§ 6 Zuwendungsbescheinigungen

Zuwendungsbescheinigungen werden ab einem Wert von 10 Euro von der vereinnahmten Gliederung ausgestellt, sofern nicht eine übergeordnete Gliederung diese Aufgabe übernimmt.

§ 7 Aufteilung der Spenden

Jeder Gliederung stehen die ihr zugewendeten Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nicht etwas anderes vorschreibt. Aufnahmespenden gelten als der aufnehmenden Gliederung zugewendet, sofern nicht eine Zweckbindung etwas anderes vorschreibt.

§ 8 Unzulässige Spenden

Spenden, die nach § 25 Absatz (2) PartG unzulässig sind, sind zurückzugeben oder unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (§ 19 a Absatz 3 PartG), über den Bundesverband an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten (§ 25 Absatz 4 PartG).

§ 9 Finanzautonomie der Ortsverbände

Die Ortsverbände verfügen über kein eigenes Konto. Die zustehenden Geldmittel werden vom Kreisschatzmeister verwaltet. Über die Verwendung des Guthabens der Ortsverbände entscheidet der jeweilige Vorsitzende des Ortsverbandes, außer in der Ortsverbandssatzung ist anderes geregelt. Spenden, welche von den Ortsverbänden entgegengenommen werden, müssen unverzüglich dem Kreisschatzmeister gemeldet werden.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mindestbeitrag beträgt 120 Euro pro Kalenderjahr. In besonderen sozialen Härtefällen kann der Mindestbeitrag bis auf 30 Euro pro Kalenderjahr reduziert werden. Die Partei empfiehlt ihren Mitgliedern, den tatsächlichen Mitgliedsbeitrag den eigenen Einkommensverhältnissen entsprechend höher als den Mindestbeitrag anzusetzen (Richtwert 1% des Jahresnettoeinkommens).

(2) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat, in dem der Eintritt stattfindet.

(3) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist am 01.01. eines Jahres fällig.

(4) Bei Inanspruchnahme eines reduzierten Beitragssatzes (unter 120,- €/Jahr) ist ein Nachweis über den besonderen sozialen Härtefall dem Mitgliedsantrag beizufügen oder bei einem Aufnahmegespräch nachzuweisen. Wird dieser Nachweis über den besonderen sozialen Härtefall nicht erbracht, so ist eine Herabsetzung des Beitrages nicht möglich. Der Nachweis muss jährlich neu erfolgen. Rentner ausgenommen.

§ 11 Aufteilung der Geldmittel innerhalb des Kreisverbandes

(1) Von den Zuweisungen des Landesverbandes erhält der Kreisverband eine der Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes zu entnehmenden Abführungsquote.

(2) Sämtliche, vom Landesverband zur Verfügung gestellten Finanzmittel, werden zu 60% an die Ortsverbände ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt anhand der Mitglieder des Kreisverbandes und wird der Anzahl der Mitglieder je Ortsverband zugewiesen. Die Ausschüttung erfolgt zeitnah nach Erhalt.

(3) Zur Unterhaltung einer Kreisgeschäftsstelle, sofern diese vorhanden ist, werden folgende Kosten vor dem Ansatz der 60/40-Regel herausgezogen: - die Raummiete (inkl. Strom, Wasser und Heizung) - die Personalkosten - die Telefon- und Internetkosten der Räume - Büromaterial und Büroausstattung.

(4) Ebenfalls werden die Kosten für die Durchführung von Kreisparteitagen und Aufstellungsversammlungen vor dem Ansatz der 60/40 Regel herausgezogen.

(5) Spenden an den Kreisverband verbleiben beim Kreisverband. Ausgenommen sind hierbei zweckgebundene Spenden, die einem Ortsverband zuzuordnen sind. Dieser Betrag wird ohne Abzüge weitergeleitet.

§ 12 Abgabe von Mandatsträgerbeiträgen

(1) Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuweisungen, die Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) der AfD Osnabrück-Stadt im Stadtrat über den Mitgliedsbeitrag hinaus aus Einkünften des Wahlamtes regelmäßig leisten. Sie sind als solche gesondert zu erfassen.

(2) Folgende monatlichen Beiträge müssen an den Kreisverband gezahlt werden: 10% von der Abgeordnetenentschädigung des Stadtrates.

§ 13 Aufteilung der Einnahmen

Mandatsträgerbeiträge, die Abgeordnete des Stadtrates gemäß § 12 zu entrichten haben, sind auf das Konto der AfD-Osnabrück-Stadt einzuzahlen. Die Mandatsträgerbeiträge werden zu 100% nach Eingang auf das Kreiskonto den Ortsverbänden gutgeschrieben, sofern welche bestehen. Ansonsten verbleibt das Geld im Kreisverband. Die Ausschüttung erfolgt anhand der Mitglieder des Kreisverbandes und wird der Anzahl der Mitglieder je Stadtbezirksverband zugewiesen.

§ 14 Aufwandsentschädigung für die Arbeit des Kreisvorstandes und Beauftragte

Die Arbeit des Kreisvorstandes erfolgt ehrenamtlich. Entstandene Kosten/Aufwendungen können beim Schatzmeister eingereicht werden. Hierfür benötigt es in jedem Fall einen Vorstandsbeschluss und muss dokumentiert werden. Eine Kostenerstattung für Delegierte ist ebenfalls möglich. Über die Kostenübernahme entscheidet der Kreisvorstand.

Mitglieder die im Auftrag des Kreisvorstandes tätig sind, können ebenfalls entstandene Kosten beim Kreisschatzmeister einreichen. Über die Kostenübernahme entscheidet der Kreisvorstand.

§ 15 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

Kreisverband und Stadtbezirksverbände haben gemäß § 23 PartG zum Ende eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) in einem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft zu geben.

§ 16 Inkrafttreten

Die Finanz- und Beitragsordnung tritt mit Beschluss in Kraft.